

HEXEN IN UNGARN

(Hexenprozesse in Ungarn 1529–1768. Akadémiai Kiadó B. I–II. Bp. 1970., B. III. Bp. 1982. veröffentlicht durch Ferenc Schram.)

Die erste Sammlung ungarischer Hexenprozesse war das Werk von András Komáromy: Urkundensammlung der Hexenprozesse in Ungarn (Bp. 1910.) mit Materialien von 461 Prozessen. Der erste Weltkrieg hat den Verfasser an der weiteren Arbeit verhindert. Die organische Fortsetzung dieses Werkes ist das durch Ferenc Schram zusammengestellte und durch den Akademieverlag veröffentlichte Werk: Hexenprozesse (1529–1968). B. I–II. Das Buch beinhaltet das vollständige Material von 569 Prozessen, auf Lateinisch, oder auf Ungarisch, nach Orten gruppiert. Den Band III. hat der Autor mit einer zusammenfassenden Studie ergänzt, die aber, leider, erst nach seinem Tod erscheinen konnte.

Konsequent hat Ferenc Schram die geschichtlich eingestellte komplexe Methode und die empiristische, positivistische Forschung angewendet. In der Kenntnis des Materials von dicken Prozessakten wies er darauf hin, dass man von dem – zum Dogma gewordenen – Prinzip ablassen sollte, das neben einer ausgebliebenen Identität der westeuropäischen und ungarischen Hexenprozesse auch das zu wissen meint, dass den mit Hexerei verdächtigten der sichere Feuertod bevorstand. Auch darum ist es wichtig die ursprünglichen Quellen zu untersuchen, auf deren Grund Gleichheiten und Abweichungen zusammengestellt werden können. Nach den materiellen Bestandteilen waren in Ungarn die Motive der Sekte der Teufelsanbeter, des Reitens auf dem Besenstiel und des homajalen Kusses nicht typisch. Von den formellen Bestandteilen stellt das Fehlen der Inquisitionsgerichte die wichtigste Abweichung dar. Bei uns wurden auch die Hexenprozesse vor weltlichen Behörden (nicht vor Ausnahmegerichten, sondern vor den ordentlichen Komitats- und Stadtbehörden, sowie vor dem Patrimonialgericht mit *Jus gladii*) durchgeführt. Professionelle „Hexenverfolger“ wurden nie ernannt. Unter anderen auch darum nicht, weil der heimischen Rechtssprechung gemäss die Hexerei keine Ausnahmenanschuldigung (*crimen exceptum*) war, sondern man ging ebenso vor, wie in Fällen der Tötung, oder des Diebstahl. Spezielle Instrumente wurden nicht und die Wasserprobe wurde nur stellenweise verwendet und auch der „*Malleus maleficarum*“ war nicht im Gebrauch. Das Geständnis der Angeklagten war nicht Voraussetzung des Todesurteils, so war die Tortur nicht so schonungslos wie in den westlichen Ländern. Der Prozess endete nicht immer mit Todesurteil (mit Feuertod). Wenn die Angeklagte die Tortur überlebt hatte, wurde sie oft nur gebrandmarkt und von ihrem Wohnort ausgewiesen. Die Gerichte hielten die generelle Prevention vor Augen – neben dem *bonum publicum* – und nur sekundär befassten sie sich mit der speziellen Prevention. (Auch die *Praxis Criminalis* war in unserem Lande nicht in Kraft, sie wurde einfach in das *Corpus Juris* eingeschmuggelt). Auch wäre es vergeblich die Züge einer Bewegung gegen das Ketzertum in den heimischen Prozessen zu suchen. Infolge

der Religionenverteilung in unserem Lande hatte die Priesterschaft in der Hexenverfolgung praktisch keine Mitsprache.

Es ist natürlich sehr schwer die Zahl der Prozesse und der Opfer einzuschätzen, doch ist es festzustellen, dass sie viel geringer war als im Westen. Die Prozesse haben später begonnen, aber haben länger gedauert, ihr Höhepunkt war die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Es gibt einige Züge, die nur die ungarischen Prozesse kennzeichnen. Die ungarische Hexe war eine Wahrsagerin, die in der „Wissenschaft der Behexung“ bewandert war, stand nicht im Bündnis mit dem Teufel, lebte nicht in Hexensekten, sondern übte ihre Tätigkeit individuell aus. Unter den Angeklagten gab es viele Hebammen, Wahrsagerinnen, und wer beweisen konnte, dass sie gutgesinnte Heilerin ist, wurde anfangs milder behandelt. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde aber jede Zauberei für Hexerei gehalten und streng bestraft. Interessanterweise war etwa ein Viertel der Angeklagten jung und neben der Hexerei auch der Hurerei und des Ehebruchs beschuldigt. Unter den Angeklagten war fast jede Schicht der Gesellschaft vertreten. Ein Teil von ihnen prahlte sich sogar mit ihrer „Wissenschaft“, ein kleinerer Teil versuchte sich mit rationellen Antworten zu verteidigen. Das erwies sich wahrscheinlich als sehr schwer, denn auch geschulte Leute glaubten damals an die Existenz von Hexen, ein Teil von ihnen fürchtete sich sogar von den Hexen.

Die drei Bände beinhalten die Prozesse bis 1768 als die Regierung eine Verordnung erlassen hat, laut deren in der Zukunft so ein Prozess nur dann eingeleitet werden darf, wenn die Anschuldigungen durch wahre Beweise unterstützt sind. Das bedeutete das Ende der Hexenprozesse. Natürlich nicht von heute auf morgen, der Glauben an Hexen ist ja auch heute noch lebendig, doch sind die Hexenprozesse von da an immer seltener, und die Prozesse werden eher wegen Ehrenbeleidigung, Schwindelei, Betrug usw. eingeleitet.

Die Sammlung der Hexenprozesse in Ungarn ist eine unentbehrliche Quelle für Rechtshistoriker, Ethnographen, Bildungshistoriker, Psychologen, Medizinhistoriker, Sprachforscher und Pfleger vieler anderer Wissenschaftszweige, nicht nur in Ungarn, sondern auch jenseits unserer Grenzen.

Attila Horváth